

Amtsblatt

Stadt Marsberg



52. Jahrgang

Herausgegeben am 27.10.2026

Nummer: 21

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 67. | Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen
<u>hier:</u>
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 195 |
| 68. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 3512362397 vom 21.10.2026 | 198 |
| 69. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 3741051035 vom 21.10.2026 | 199 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen als Satzung beschlossen:

„Die im Rahmen der Veröffentlichung gem. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen. Über die Abwägung wird entsprechend der Anlage 8 entschieden.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, im Maßstab 1:2.500 gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne können über das Internetportal der Stadtplanungsbehörde der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“

und

über das Internetportal Bauportal.NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

unter der Rubrik „Karteninhalt“; Unterpunkte „Bauleitpläne in NRW“, „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 19.10.2026



M. Koch
Bürgermeister

Stadtteil Beringhausen

Bebauungsplan Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“



Geltungsbereich des Bebauungsplans

M: 1:2.500

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3512362397**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 26.06.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 21. Oktober 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3741051035**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 25.06.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 21. Oktober 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand